Schulpflichtig sind alle Kinder,
die bis zum 30. September 2024 sechs Jahre alt werden oder
im Schuljahr 2023/2024 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.

a) Kinder, die bis zum 31. Dezember 2024 sechs Jahre alt werden, können **auf Antrag** der Eltern eingeschult werden.

b) Kinder, die nach dem 31. Dezember 2024 sechs Jahre alt werden, können **auf Antrag** eingeschult werden, wenn durch ein schulpsychologisches Gutachten nachgewiesen wird, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Die Eltern dieser Kinder (a+b) gehen deshalb ebenfalls mit ihrem Kind zur Schulanmeldung, wenn sie eine Einschulung wünschen.

Zurückstellung für Kinder, die vor dem 1. Juli geboren sind:
Wollen Eltern für ihr schulpflichtiges Kind eine Zurückstellung beantragen, müssen sie einen schriftlichen Antrag stellen.
Die Schulleitung muss aus eigenen Erkenntnissen über den Antrag entscheiden, das heißt ein Gutachten der Kita oder eines Arztes reichen nicht aus.
Kinder, die zurückgestellt werden sollen, werden zu einem „Schulspiel“ , dem „Kieler Einschulungsverfahren“ eingeladen und müssen ebenfalls angemeldet werden.
Das Jahr der Zurückstellung zählt als Schulbesuchsjahr.
Die Entscheidung über eine Zurückstellung trifft die zuständige Schulleitung.

Schulsprengelpflicht:
Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen oder aufgrund eines Hortplatzes im Schulsprengel der Besuch einer anderen Grundschule gestattet werden.
Voraussetzung hierfür ist immer, dass die beantragte Schule auch aufnahmefähig ist.
Die Entscheidung trifft der Sachaufwandsträger = Stadt Kempten.
Antragsformulare gibt es bei jeder Grundschule oder der Stadt Kempten.
Die Schulanmeldung muss jedoch bis zu einer Entscheidung an der für das Kind zuständigen Sprengelschule erfolgen.

Termine:
Schulanmeldung:
Mittwoch, 13. März 2024 von 15.00 bis 19.00 Uhr
Zur Schulanmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Kindes *oder* Ausweis
- ggf. Sorgerechtsbeschluss *bzw.* Negativbescheinigung
- der Nachweis über die „Schuleingangsuntersuchung“ und die Erfüllung der Impfpflicht

Informationen für Eltern mit Kindern im Einschulungskorridor:
Kinder, die im Zeitraum 1. Juli bis zum 30. September 2024 sechs Jahre alt werden, können schulpflichtig werden.
Für all diese Kinder gilt:

- **All diese Kinder müssen in der Schule offiziell angemeldet werden.**
- Die Eltern entscheiden, ob Ihr Kind im kommenden (2024/25) oder im darauffolgenden Schuljahr (2025/26) eingeschult wird.
- Für Eltern, die Ihr Kind im Schuljahr 2024/25 in die Schule schicken möchten, erfolgt die reguläre Schulanmeldung (siehe oben).

Informationen für Eltern, die möchten, dass Ihr Kind im darauffolgenden Schuljahr 2025/26 eingeschult wird (Korridorkind):

- Sie können sich durch die Schule beraten lassen, welche Argumente für oder gegen eine Einschulung bestehen.
- Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin über das Sekretariat, Tel. 7458 4200.
- Sie müssen Ihre Entscheidung bis zum 10. April 2024 der Schule schriftlich mitteilen. Beide Elternteile müssen diesen Antrag unterschreiben.
- Ihr Kind wird damit nicht schulpflichtig, das Jahr, das es zu Hause bleibt, zählt nicht als Schulbesuchsjahr.